Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma **Trinseo Deutschland Anlagengesellschaft mbH**, im Folgenden Trinseo genannt, betreibt in Rheinmünster zwei Anlagen zur Herstellung von Latex. Das Werk befindet sich auf einem Chemiepark in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Auf dem Chemiepark befinden sich weitere Betriebe, der Betreiber des Chemieparks selbst ist ebenfalls Trinseo.
Die Firma Trinseo beantragt mit Antrag vom 01.04.2025 die Änderungen in ihrer Anlage zur Herstellung von Latex.
Die in der A-Latexanlage betriebene thermische Nachverbrennung (THROX), in der bislang im Prozess anfallende flüssige und gasförmige organischen Reststoffen beseitigt werden, soll abgebaut werden. Zukünftig werden die Reststoffströme über Transferleitungen in den Bereich der SB-Latexanlage gebracht und anschließend gemeinsam mit den dort anfallenden Reststoffströmen der Verbrennung im Kesselhaus der EnBW Contracting GmbH zugeführt und dort beseitigt. Hierdurch fallen die THROX als Emissionsquelle und die damit einhergehende Messverpflichtung weg.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.
Die geplanten Änderungen werden alle auf bereits industriell genutzten Flächen realisiert. Es entstehen weder zusätzliche Emissionen, noch werden mehr oder andere Gefahrstoffe eingesetzt. Zusätzliche Aggregate dienen lediglich der Handhabung und dem Transport bereits existierender Stoffströme. Die Stoffströme werden lediglich verlagert und an anderer Stelle einer adäquaten Entsorgung zugeführt.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 21.08.2025
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.1